



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Bernhard Daldrup MdL
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten im Landtag
von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 25. Juni 2020

Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt; Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs.7/4653)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Daldrup,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf (GE) Stellung
nehmen zu können.

Wir begrüßen die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts, damit endlich
Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen wird. Wir erlauben unserer Stellungnahme vo-
ranzustellen, dass es ureigenes Interesse der Kommunen ist, im Rahmen der jeweiligen Haus-
haltslage die Wirtschaft zu unterstützen und ansprechende Infrastrukturen anzubieten.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 Vermögensübergang

Wir bitten, in § 2 Abs. 3 den Satz 2 zu streichen.

Nach § 2 Abs. 1 GE geht das gesamte Vermögen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf
die Gemeinden über. Die Gemeinden treten dabei in sämtliche Rechte und Pflichten der Per-
sonenzusammenschlüsse alten Rechts ein und nicht nur in einzelne Rechtspositionen. Dies

schließt insbesondere die Pflicht der Personenzusammenschlüsse alten Rechts ein, die notwendige gemeinschaftliche Nutzung von Flächen sicherzustellen.

Um eine spürbare Verbesserung der bisherigen Rechtslage zu erreichen, müssen das Vermögen sowie die Einnahmen und Erlöse den Gemeinden zur freien Verfügung überlassen werden. Nur so kann eine sinnvolle Verwendung sichergestellt und auf diese Weise auch weiterhin die ordnungsgemäße Unterhaltung der auf Dauer erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen finanziert werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 2 Abs. 3 S. 2 GE vor, dass erzielte Einnahmen und Erlöse aus der Bewirtschaftung der so genannten Separationsflächen für die Unterhaltung eben dieser Flächen verwendet werden sollen. Es ist systemfremd, gesetzlich eine Gesamtrechtsnachfolge zu verankern, den Gemeinden sämtliche Pflichten - die naturgemäß der Eigentümerstellung folgen - aufzuerlegen, damit aber die Verpflichtung zu verbinden, das Vermögen aus den Personenzusammenschlüssen im Ergebnis weiterhin treuhänderisch verwalten zu müssen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die so genannten Separationsflächen überwiegend aus Wirtschaftswegen, Gräben, Waldungen, Triften, Lehm- und Sandgruben sowie Steinbrüchen bestehen, deren Unterhaltung in den vergangenen Jahren einen höheren Unterhaltungs-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand auslöste, als Einnahmen zu verzeichnen waren. Dennoch sind diese Aufwendungen in den zurückliegenden Jahren im Rahmen ordnungsgemäßer Pflichterfüllung innerhalb der Haushaltsplanung durch die Gemeinden entsprechend berücksichtigt worden.

Die ländlichen Wege stehen überwiegend im Eigentum der Gemeinden. Separationsflächen bilden mitunter nur Teilstücke hiervon. Sofern zur Instandsetzung solcher Wege - wie nach dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt - unterschiedliche Finanzierungsquellen bedient werden müssen, ist die Folge, dass einige ländliche Weg auch nur in den Teilen der Separationsflächen saniert werden können. Zwar ist mit Eigentümerstellung der Gemeinden auch die Beantragung von Fördermitteln für den Wegebau auf ehemaligen Separationsflächen möglich, haushalterisch wird aber eine gesonderte Behandlung notwendig. Ein hoher Verwaltungsaufwand ist die Folge, welcher im Rahmen einer Neuordnung zur Auflösung der Personenzusammenschlüsse vermieden werden muss.

Die Regelung einer Zweckbindung ist nicht sachdienlich und beschränkt lediglich diejenigen wenigen Gemeinden in ihrer Verfügungsgewalt, die über Pachteinahmen aus den Separationsflächen verfügen können. Vielmehr ist es notwendig, dass der jeweiligen Gemeinde, die nicht über ausreichende Pachteinahmen aus den Separationsflächen verfügt, eine Refinanzierungsmöglichkeit für den ländlichen Wegebau eingeräumt bleibt.

Wir regen an, § 2 um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

(4) Ansprüche auf Wiederherstellung von Nutzungsarten oder Nutzungsbedingungen, die während des Bestehens der Personenzusammenschlüsse Bestand hatten, sind ausgeschlossen.

Die Wiederherstellung alter Nutzungsarten von den Gemeinden als neue Rechtsnachfolger zu verlangen, liefe dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwider. Der konkrete Ausschluss solcher Ansprüche soll die Gemeinden vor unbilligen finanziellen Belastungen schützen und zur Rechtssicherheit beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt